

Beilage VI : Abhandlung über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich

Autor(en): **Funk**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **3 (1836)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage VI.

A b h a n d l u n g

über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen
Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich,
von Reallehrer Funk.

Tit.

Es ist eine schöne Erinnerung, den Ruf für durchgreifende Verbesserung unsers Volksschulwesens aus den Feldern von Uster gehört zu haben — erhebend, die Thätigkeit unserer Schulbehörden zu bemerken — erfreuend, bessere Bildung der Volksschullehrer theilweise realisiert zu sehen — ermutigend, die bereitwilligen Leistungen der Eltern wahrzunehmen — und rührend, in den Kindern eine einst glücklichere Generation zu erblicken.

Diese Gefühle müssen sich besonders im Lehrer regen, der die Schüler in fröhlichen Kreisen um sich sammelt, und ihre geistigen und gemüthlichen Kräfte zu wecken und zu veredeln strebt. Er kann sich aber auch der schönern Stellung freuen, die ihm durch die Verbesserung des Volksschulwesens hat zu Theil werden müssen, und durch den guten Willen edel denkender Männer zu Theil geworden ist, indem sie aussprachen: „Ohne freiere Stellung des Lehrers kein freies selbstständiges Wirken, und ohne ein solches kein freier Unterricht und keine freie Schule.“

Noch vor kurzer Zeit war der Himmel über dem Lehrstande trüb und finster. Allein der Ruf: „Es werde Licht!“ hellte denselben auf, damit das innere geistige Leben des Lehrers angefaßt werde für edle Freiheit, mit der er den Samen des Wahren, Guten und Schönen austreue. Mag auch hier oder dort eine Wolke das schöne Sonnenlicht ihm entziehen, mögen sogar neue Nebel aufsteigen, sie entmutigen ihn nicht: Der Geist der Zeit wird Nebel und Wolken verscheuchen; der Kern unsers Volkes anerkennt, daß der Pflanzler edler geistiger Früchte eines freien Himmels bedürfe.

Eine Betrachtung über diese Nebel und Wolken anzustellen, die in Gestalt von Vorurtheilen und gemeinen Ansichten erscheinen, ist dieses Ortes nicht würdig. Hier soll vielmehr die Stellung des Lehrers im Verhältniß zu seinem Amte, zur Kirche, zum Staate und zu seinem Hauswesen dargestellt und mit Wünschen zu einigen Verbesserungen begleitet werden.

Indem ich es wage, in dieser Versammlung über so wichtige Punkte zu reden, verkenne ich keineswegs, wie schwer die Aufgabe und wie schwach meine Kraft sei; ich fühle mich vielmehr bewogen, auf eine vollkommene oder vollständige Lösung derselben gänzlich zu verzichten.

A.

Bei den amtlichen Verhältnissen des Lehrers betrachten wir zuerst seine Bildung. — Der Knabe, der sich dem Lehrerstande widmen will, hat mit seinen Altersgenossen vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahre die Alltagschule regelmäßig zu besuchen. Nach dieser Zeit tritt er entweder in eine Musterchule oder in eine Sekundarschule, bis nach zurückgelegtem sechszehntem Lebensjahre. Dieß ist die Vorbereitungszeit für den zum Volksschullehrer sich bildenden Sünzling. Nach dieser tritt er, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, in's Seminar, und bleibt daselbst zwei bis drei Jahre. Während dieser Zeit sollen seine Kräfte so entwickelt und gebildet werden, daß er fähig sei, als Lehrer im Gebiete der Volksbildung zu wirken, nämlich die geistigen und gemüthlichen Kräfte der Jugend zu wecken, auszubilden und zu üben, wie es für das Leben und den Wohlstand eines freien Christenvolkes nothwendig und nützlich ist.

Ueber die Bildungszeit des Lehrers dürften allmählig, wenn das erste und dringlichste Bedürfniß befriedigt ist, höhere Forderungen nothwendig werden. So möchte der Präparand vorzugsweise in Sekundarschulen treten: Kein Musterlehrer kann die Zeit erübrigen, die für den Unterricht eines Präparanden erforderlich ist. Die Sekundarschule hat drei Jahreskurse; diese sollte er bis zum fünfzehnten Jahre durchmachen, nach dieser Zeit ins Seminar treten, und drei Jahre darin bleiben. Dadurch würde die Zeit der Bildung eines Lehrers nicht verlängert, aber mit bedeutend besserem Erfolge benutzt. Größere ökonomische Opfer dürfte der Staat durch vermehrte Unterstützung theilweise erleichtern.

Daß dem Lehrer nach erlangtem Fähigkeitszeugnisse in Bezug auf Bildung nichts mehr fehle, glauben viele Leute, sogar einzelne Lehrer; aber sie täuschen sich gar sehr. Der Lehrer, der ein guter Lehrer sein und bleiben will, muß sich unausgesetzt fortbilden.

Diese Fortbildung ist in den §§. 51 bis 53 des züricherischen Schulgesetzes geboten, und in einer erziehungsräthlichen Verordnung vom 3. Jänner 1835 regulirt. In Folge dessen hat sich der Lehrer durch Vorbereitung auf praktische Uebungen, Fertigung schriftlicher Aufsätze für die Lehrerkonferenzen, deren jedes Jahr vier abgehalten werden, durch den Besuch derselben und durch das Lesen guter Schulschriften auszubilden. Dieß ist dem Lehrer zur Pflicht gemacht, und der pflichttreue Lehrer wird nicht nur gern und willig erfüllen, was ihm das Gesetz gebietet, sondern er wird von seiner Seite Geist und Leben in die Konferenzen zu bringen

suchen, wie es das beste Gesetz, als solches nicht vermag; er wird aus eigenem Antrieb alle seine Freistunden zur Ausbildung weislich benutzen. Wie nöthig dieß sei, haben die letzten Jahre im Schulwesen des Kantons Zürich satzsam bewiesen. Von der Bildung des Lehrers gehe ich auf seine lehramtliche Thätigkeit über. Der Lehrer hat in 33 wöchentlichen Stunden die Schüler ununterbrochen zu lehren. Man denke sich das schwierige und mühsame Lehren in einer Schule von 3—6 Klassen, und man wird gestehen müssen, daß der Lehrer möglichst fleißig und thätig sein muß, die Schüler auf den Standpunkt zu bringen, den der Entwurf eines Lehrplanes für die Volksschule bezeichnet. Außer allem Zweifel liegt es auch, daß der Lehrer in der Schule weder Nebenarbeiten treiben kann, noch soll.

Beobachten wir auch den Lehrer außer seiner Schulzeit. Der angehende Lehrer insbesondere wird sich auf den Unterricht vorbereiten, auch dann, wenn er diejenigen Kenntnisse besitzt, die man gewöhnlich von ihm fordert. Theorie und Praxis sind gewiß sehr verschieden; denn diese wird nicht bloß durch Kenntnisse, sondern durch eigene Versuche, und durch das Studium guter, methodisch bearbeiteter Handbücher gewonnen. — Auch der ältere Lehrer muß sich vorbereiten; sein Geist soll Abwechslung in die Lehrweise bringen, damit nicht elender und trügllicher Mechanismus die Schule zum bloßen Abrichtungsplatze herabwürdige. Abwechslung weckt Geist und Leben im Lehrer und im Schüler; und wohl dem Lehrer, der alle die verschiedenen Mittel auffindet, seine Schüler nach den individuellen Bedürfnissen mit Geist und Leben zu bilden. Während der Schulzeit können nicht alle schriftlichen Arbeiten verbessert werden; der Lehrer soll die der reifern Schüler in seinen Mußestunden korrigiren. In diese fallen ferner die Zurüstungen für das Schulhalten: Federschneiden, Vorschreiben u. s. w., die Fertigung verschiedener Berichte und Anträge an Behörden; wie z. B. die jährliche Berichterstattung über das spezielle Wesen der Schule, die Lektionspläne, die Absenzenliste u. dgl. Die Zahl dieser Geschäfte ist besonders da groß, wo der Lehrer Aktuar der Gemeindschulpflege ist. Häufig fallen die Geschäfte eines Gesangdirektors in seinen Kreis, und wahrlich! er braucht hiezu nicht nur die zum Singen bestimmte Zeit, sondern auch einiger Vorbereitungsstunden, besonders der angehende Lehrer.

Der zürcherische Volksschullehrer freut sich einer freien Stellung. Wie alle Beamten unsers Staates wird er durch Behörden beaufsichtigt. Ueber ihn übt der Erziehungsrath durch das Mittel der Bezirks- und Gemeindschulpflegen die Aufsicht aus; das Resultat derselben gelangt in einem summarischen Berichte an den Regierungsrath und durch diesen an die höchste Landesbehörde, den großen Rath. Diese Stellung ist, abgesehen von jeder Persönlichkeit, ohne Zweifel die wünschenswertheste, besonders wenn den Bezirks- und Gemeindschulpflegen ein Lehrplan, als Maßstab für alle Schulen in die Hände gelegt wird. Dadurch kann am sichersten die gewünschte Gleichheit und Genauig-

keit im Prüfen und Beurtheilen der Lehrer und der Schulen erzielt werden.

Durch Aufstellung eines Kantonalschulinspektors könnte die Aufsicht über die Schulen erweitert, wenn auch nicht verbessert werden.

Man denke sich 500 — 600 Alltags- und eben so viel Repetir- und Sekundarschulen. Diese sollten durch ein Individuum so inspiziert werden, daß dem Erziehungsrathe genauer Bericht erstattet werden könnte. Ist dieß bei einer solchen Zahl von Schulen bei der individuellen Einseitigkeit des besten Inspektors und andern, vielleicht noch schwierigeren Verhältnissen möglich?! Kann aber kein genauer Bericht erwartet werden, so dürfte es besser gethan sein, den Visitatoren der Bezirksschulpflegen ein genaues Inspektionsreglement und eine Entschädigung für ihre Auslagen zu gewähren, damit sie alle Schulen mit gleichförmiger Genauigkeit und mit mehr Zeit inspizieren könnten. Vorzüglich wünschenswerth wäre es, wenn eine besondere Verordnung, gegründet auf den allgemeinen Lehrplan, den Gang der Jahresprüfung und die gerechten und billigen Forderungen auf jeder Stufe des Unterrichts speziell auseinander setzte.

Möchte hierin der Erziehungsrath bald ausreichende und weise Maßregeln treffen.

In der Gemeindschulpflege hat der Lehrer nur beratende Stimme, und kann daher oft eine dem Wohl der Schule schädliche Ansicht vergebens bekämpfen. Der Lehrer soll ja die Bedürfnisse seiner Schule genau kennen, und in jedem Falle zum Besten derselben zu handeln wissen. Daher dürfte ihm auch das Recht zukommen, eine entscheidende Stimme zu geben. Verhandlungen über seine Person und über die Leistungen der Schule würden ihn in Ausstand versetzen, und überdieß zur Folge haben, daß in solchen Fällen die Mitgliederzahl der Schulpflege durch das Institut der Ersatzmänner ergänzt werden müßte. Größere Lehrerschaften eines Schulkreises dürften in den Gemeindschulpflegen so repräsentirt werden, wie die Schulkapitel in den Bezirksschulpflegen.

Das Aktuariat der Gemeindschulpflege sollte der Lehrer nicht übernehmen, wenn es nicht aus Mangel an fähigen Subjekten geschieht. In dieser Stellung wird ihm ja nicht selten zugemuthet, Beschlüsse und Berichte über seine Person und über seine Leistungen zu protokollieren, und an die Aufsichtsbehörden auszufertigen. Diese Stellung steht mit einem richtigen amtlichen Verfahren und mit allem Anstande im Widerspruche. Wie im Kanton Solothurn, sollte auch bei uns festgesetzt werden: Das Aktuariat der Gemeindschulpflege und die Lehrerstelle sind unvereinbar.

B.

Die kirchlichen Verhältnisse des Schullehrers sind im Allgemeinen durch die Synodalproposition eines hochachtbaren Gelehr-

ten trefflich auseinander gesetzt worden. Mir bleibt daher nur übrig, auf einige besondere Punkte einzugehen, nämlich auf die Verhältnisse des Lehrers als Vorsinger, auf jene vom Ortsgeistlichen und auf die zur kirchlichen Gemeinschaft.

Ohne Zweifel ist die zürch. Volksschule aus dem Wesen der Kirche hervorgegangen. Beweise dafür sind, daß die Schule der Kirche untergeordnet war, und von ihren Gütern unterstützt wurde; daß die Schule unter der Aufsicht, der Lehrer in Rücksicht auf Prüfung, Wahl, Stellung und Entsetzung unter beinahe ausschließlich gültigem Willen des Geistlichen stand. So sagt z. B. die Schulordnung vom 20. Mai 1803: „Die Schulmeister sind verpflichtet, den Pfarrern und Schulinspektoren willige Folge zu leisten in Allem, was zum Besten der Schüler ihnen gerathen und befohlen wird.“ In ähnlichem Sinne redet sie über Prüfung, Wahl und Entsetzung.

Diese Stellung der Schule zur Kirche hatte zur Folge, daß der Schulmeister für die Kirchenbedienung in Anspruch genommen wurde. Er war Vorsinger und Aufseher in der Kirche von Amtswegen, nicht selten Sigrüst und Stillstandsweibel. Betreffend die Aufsicht in der Kirche lautet die oben angerufene Ordnung, S. 13: „Die Schulmeister sind auch zur Aufsicht über die Jugend in der Kirche in allen gottesdienstlichen Stunden verpflichtet.“ Ueber den Vorsinger- und Sigrüstendienst sagt sie: „Bei erledigten Schuldiensten in den Hauptorten soll genau darauf gehalten werden, daß die Schul-, Vorsinger- und Sigrüstendienste mit einander verbunden bleiben, und wo sie es noch nicht sind, verbunden werden.“

Vor 1830 that eine Verbesserung des Volksschulwesens ungemein Noth. An wem wäre es gestanden, darauf zu dringen, daß dieses Bedürfnis realisiert werde, als an der Kirche. Allein da sie hierin das Nöthige nicht that, versuchten es Andere und erhoben die Schule zur freien Staatsanstalt. Alle wahren Freunde des Schulwesens glaubten, die Zeit sei da, wo der Lehrer zu kirchlichen Verpflichtungen nicht mehr rechtlich angehalten werden könne. Sigrüstendienst und Stillstandsweibelamt wurden dem Lehrer abgenommen, und durch das Stillstandsgesetz wurde die Aufsicht in der Kirche den Stillständern angewiesen; des Lehrers wird in dieser Beziehung im Gesetze nirgends gedacht; doch bleibt ihm durch eine regierungsräthliche Verordnung noch der Vorsingerdienst. Diese Stellung des Lehrers machte vor einem Jahre einer Ihrer wichtigsten Berathungsgegenstände aus. Sie ist allerdings für die Kirche wünschbar, indem der Dienst durch Individuen bekleidet wird, die in der Regel den Gesang theoretisch und praktisch kennen, und durch Amt und Leben mehr oder weniger imponiren. Dagegen schadet diese Stellung des Lehrers der Schule, besonders auf dem Lande. Da wird bei Leichenbegängnissen, die gewöhnlich in die Schulzeit fallen, gesungen; die Schule muß daher oft eingestellt werden. Die amtlichen Geschäfte des

Lehrers ermüden ihn die Woche hindurch sattfam; am Sonntag hat er meist Singschule, und an vielen Orten einen, häufig sogar zwei Singvereine zu leiten. Dazu soll er noch in der Kirche vorsingen, wahrlich, wahrlich, man fordert hierin mehr, als die meisten Lehrer ihrer Gesundheit unbeschadet, zu leisten vermögen. Wie wohl thäte es dem die ganze Woche fleißig arbeitenden Lehrer, wenn er den Sonntag zum freiwilligen Besuch der Kirche, zum Ordnen seiner Geschäfte, zum Selbststudium, zur Erholung benutzen könnte. Und wie muß er vorsingen? Unentgeltlich. Den Wächter, der Nachts die Stunden ruft, besoldet man; zum Lehrer sagt man: Du mußt Vorsinger sein, weil du Lehrer bist. Konsequent könnte man etwa ebenso zum Geistlichen sagen, er müsse deklamatorischer Vorleser der Schule sein, dieweil er Pfarrer sei. „Kein Schulmeister soll ein bürgerliches Amt bekleiden, dürfen, das ihm an seinen Schuldiensten hinderlich sein möchte,“ sagt schon die oben angeführte alte Schulordnung; im gleichen Sinne redet die neuere Gesetzgebung. Warum aber kirchliche Aemter?! Soll ferner ein Lehrer, der es mit seiner Familie redlich meint, sich nicht bestreben, ihr so lange als möglich eine Stütze zu sein, besonders weil in unserm Staate keinerlei Pensionen für Beamtenwitwen ausgesetzt sind, noch ausgesetzt werden können? Thut er dieß, wenn er seine Kräfte in mühsamen Nebengeschäften aufreibt?! Aus diesem folgt; Sächliche, örtliche und persönliche Verhältnisse machen es sehr wünschbar, daß der Lehrer nicht mehr zum Vorsingen verpflichtet werde.

Anfänglich war auch ich, wie ein großer Theil der kirchlichen Beamten, der Ansicht, dieß lasse sich durch Besoldung der Vorsingerstellen heben, indem der Lehrer, der nicht gerne vorsinge, eben einen Andern dafür verpflichten, und mit der Besoldung bezahlen könne. Da aber der Lehrer auf solche Weise in die Befugnisse der kirchlichen Behörden eingreifen würde; da er um die Besoldung, die man ihm geben wird, kein taugliches Subjekt anstellen könnte; da er bei diesem Geschäfte mancherlei Verdrüßlichkeiten ausgesetzt wäre; so geht nunmehr meine Ansicht dahin: Für das Gedeihen der Volksschule, für die Gesundheit des Lehrers, für seine geistige Erholung und für seine christliche Freiheit ist es nothwendig, daß der Vorsingerdienst mit den Schulstellen nicht obligatorisch verbunden sei.

Der Lehrer ist in seiner Wahl, in seiner Stellung, und in seinem Wirken vom Geistlichen als solchem unabhängig. Dieser ist Lehrer für religiöse, jener für allgemeine Schulbildung aller Gemeindsangehörigen. Sie sind also nicht subordinirt, sondern koordinirt. So fordert es die Stellung von Schule und Kirche zum Staate. Gehen wir nun in die Persönlichkeit zwischen dem Lehrer der Kirche und dem der Schule ein, so folgt aus der Natur beider Anstalten, daß der erstere in wissenschaftlicher Beziehung über dem letztern stehen soll,

und in der Regel über ihm steht. Beide sollen ihrem Amte als biedere Männer vorstehen; beide verfolgen ein und dasselbe Ziel: Veredlung des Menschen als Bürger der Erde und des Himmels. Wie werden sie nun das am besten können? Wird es ihnen gelingen, wenn sie sich gegenseitig Schwierigkeiten bereiten, oder wenn sie einander in Liebe und Freundschaft begegnen? Die Vernünftigen aller Volksklassen werden aus dem Zwiste nur Unglück für die Gemeinden und den Staat erblicken, und die gegenseitige Liebe und Freundschaft vorziehen. Sie werden ausrufen: „Wohl der Gemeinde, deren kirchliche und weltliche Lehrer so zu einander stehen!“ Es lasse sich daher kein Lehrer der Schule zur Last legen, aus eigener Schuld mit dem Geistlichen in Zerwürfniß zu stehen. Mit Unrecht wird hierin von gewissen Seiten her nur der Schullehrerstand beschuldigt, von anderer mit eben so großem Unrechte der Stand der Geistlichen; es sind einzelne Subjekte beider Stände, auf denen die Schuld liegt. Es sei daher eine ernste Sorge aller edlern Lehrer der Kirche und der Schule, durch freundschaftliches Zuvorkommen sich gegenseitig zu veredeln, und das Wirken zu erleichtern. Heil den einzelnen Gemeinden, wo die Lehrer der Kirche und Schule frei und ungezwungen in Liebe und Freundschaft wirken; Heil dem Staate, der viele solche Lehrer aufzuweisen hat. Tugend und Wohlstand werden immer in seinen Grenzen blühen, und der Segen der Gottheit wird liebevoll über ihm walten.

„Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.“ Mit diesen Worten erklärt unsere Staatsverfassung jeden Bürger als freies Glied der kirchlichen Gemeinschaft. Jedermann hat die Freiheit, Gott zu verehren, wie er es für sich am besten und am zweckmäßigsten findet; so der Lehrer. Die Kirche ist zu keinen besondern Anforderungen an ihn berechtigt, dennoch will man ihm zumuthen, die Kirche deswegen zu besuchen, damit er andern Leuten zum Beispiel diene. Sein Bedürfniß, sein geistiger Genuß, seine Erbauung kommen bei dieser Zumuthung gar nicht in Rücksicht. Diese Zumuthung, welche in der neuen Gesetzgebung nirgends zu finden ist, soll wegfallen. Der Lehrer soll nie sagen können: „Ich muß in die Kirche.“ Er soll weder physisch, noch moralisch dazu gezwungen werden; es ist dieß gegen die Verfassung und gegen die Prinzipien kirchlicher Freiheit. Was will, was soll denn der Lehrer am Sonntag thun? wird man fragen. Darauf antwortete ich: Der Sonntag ist dem Lehrer heilig. Er wird ihn benutzen zu seiner Erbauung in oder außer der Kirche, zum Fortschritt in der Wissenschaft, zu seinen Schulgeschäften, und zur Sammlung seiner Kräfte für die kommende Arbeit. Seine Erbauung beschränkt unsere Religion durchaus nicht auf die Kirche, denn die ganze Erde ist ein Tempel des Herrn, und der Fromme bewundert im kleinsten Grashalm die Größe des Schöpfers. Besucht er etwa im Frühling statt der Kirche den schönen Blumenpfad der Natur, so mag es ihm Niemand zur Sünde anrechnen, selbst der Ungebildete nicht. Darum betrachte man den Lehrer

gern als freies Glied der Kirche; es wird der edle Lehrer die Versammlung nicht ohne gute Gründe verlassen; er wird sich vielmehr dieser Freiheit würdig zeigen, und neben seinen Mitchristen eine erbauende Predigt herzlich gerne anhören; er wird zeigen, daß wahre, geläuterte Religion ein edles Kleinod seiner Seele und seines Lebens ist.

C.

Der zürich: Volksschullehrer genießt im Allgemeinen diejenigen bürgerlichen Rechte, die jedem andern Staatsbürger zukommen und hat hinwieder alle Pflichten zu erfüllen, die der letztere als solcher auf sich hat. In besondern Fällen aber findet Beschränkung der Rechte und Erweiterung seiner Pflichten statt.

Unter den Beschränkungen finden wir nur solche, deren Nichtvorhandensein dem Berufe des Lehrers schaden müßte. So darf der Lehrer weder richterlicher noch vollziehender Beamte sein; er soll weder Gewerbe noch Handel treiben, besonders keine Schenk- wirthschaft; des Militärdienstes ist er zwar überhoben, dagegen hat man ihm die Bezahlung des Militärpflichtersatzes auferlegt.

Die erweiterten Pflichten sind eigentlich keine gesetzlich gebotenen; sie sind freier Natur. Was in der Gemeinde in geistiger Beziehung zu veredeln, zu verschönern ist, da fehle im Bunde der achtbaren Männer der Lehrer nicht. Sein Betragen, sein entschiedener Willé für alles Gute, Schöne, Edle mache ihn würdig, in diesem Vereine eine kräftige Stütze zu sein. Jugendfeste, gegenüber thörichtem Gaukelspiele; Lesevereine, statt rauschender Spiel- und Trinkgelagen, und was weiter Gutes geschaffen werden kann, helfe er fördern durch Wort und That. Dem Landwirth werde sein Rath, den er sich durch fleißiges Studium landwirthschaftlicher Schriften erwerben kann, eine nützliche Anregung, zweckmäßige Versuche anzustellen.

Thut er dieß und Anderes gleicher Art, so wird die Lücke seiner bürgerlichen Rechte auf eine Weise ergänzt, die seinem Stande Ehre macht. Wahrlich der Gesetzgeber könnte mit dem besten Willen den Lehrerstand nie so heben, wie er dieß durch sich selbst vermag.

Wie zur Gemeinde, so steht der Lehrer zum Bezirke und zum Staate. Nirgend hat er gesetzlich mehr Pflichten, als jeder andere Bezirks- und Staatsbürger. Allein er scheint berufen zu sein, das ungebildete Volk auf schickliche Weise, etwa durch Jugendvereine, durch hiefür geeignete Schriften u. d. gl., über den Staat und seine Gesetze zu belehren. Darauf sollte auch bei der Bildung der Lehrer immer mehr Rücksicht genommen werden. Nicht ein blinder Nachbeter oder ein kenntnißloser Raisonneur, sondern ein einsichtsvoller, wortkräftiger, freiheitsliebender Republikaner soll der Lehrer sein. Möge sich das Seminar weder durch vornehmes Achselzucken, noch durch frömmelnde Besorgnisse abhalten lassen, namentlich im Fache der Geschichte auf politische Aufklärung hinzuwirken. —

Zu gemeinnützigen Anstalten im Bezirke und im Staate biete der Lehrer, so weit seine Kräfte reichen, treulich die Hand; selbst an politischen Gesellschaften Theil zu nehmen, scheint für den gebildeten Lehrer rathsam zu sein, weil auch dort die Interessen der Volksbildung gar oft besprochen werden.

D.

Die häuslichen Verhältnisse des Lehrers fasse ich mehr vom ökonomischen Gesichtspunkte auf. Es erscheint bei einer genauen Würdigung derselben Manches in anderer Gestalt, als man durch bloßes Dafürhalten annehmen mag. Betrachten wir die Bedürfnisse des Volksschullehrers, so müssen wir vorerst unterscheiden, ob derselbe verehlicht sei oder nicht. Der ehelose Lehrer hat nur Bedürfnisse für sich, bestehend in Nahrung, Kleidung, Ausbildungsmittel und Auslagen bei seinen amtlichen Geschäften. Schlägt man die zwei erstern zu 4 Frk. für die Woche an, so bringt dieß für ein Jahr 208 Frk. Ausgaben für Fortbildungsmittel, als Bücher, u. dgl., bei Konferenzen- und Kapitalsversammlungen, für Reinigung des Schulzimmers u. s. w. werden wenigstens 48 Frk. betragen; dieß bringt zusammen 256 Frk. — 160 fl. Unter dieser Summe auszureichen ist nirgends möglich ohne ein anders Gewerbe; in verschiedenen Gegenden, wie z. B. um die Stadt und am See reicht diese Summe keineswegs auch nur zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben hin. Die Bedürfnisse des verheiratheten Lehrers übersteigen die so eben genannten um ein Bedeutendes, denn seine Familie muß eben auch erhalten sein. Im Durchschnitt wird eine solche mit Nahrung und Kleidung unter 8 Frk. wöchentlich nicht auskommen — 416 Frk.; dazu die Ausgabe für Fortbildungsmittel (für sich und seine Kinder) — 60 Frk.; Holz über die zwei Klafter hinaus — 36 Frk.; zusammen 512 Frk. — 320 fl. nebst einer Wohnung. Aus diesem soll dann jeder Lehrer seine Kinder erziehen und bilden lassen. Väter, die Landwirthe, Handwerker u. dgl. sind, lehren in der Regel ihre Kinder den eigenen Beruf, und haben nicht nur den Vortheil, daß es sie nichts kostet, sondern noch den, daß ihnen die Kinder gleich mitverdienen helfen. Will aber der Lehrer seine Kinder irgend einen, selbst dem Lehrerberufe widmen, so ist er genöthigt, sie unter fremde Lehre und Besorgung zu stellen, was so gleich mit bedeutenden Auslagen verbunden ist.

Man wird fragen: Kann der Lehrer nicht auch Bauer, Weber, Schuster, Schneider u. s. w. sein? Da möchte ich ihm antworten: Freund, verbinde einmal den Lehrer-Namen mit den Namen dieser mir ehrwürdigen Handwerke, und du wirst mit mir finden, daß es kuriose Gebilde geben müßte. Zudem stelle dir einen Lehrer vor, der neben seinen amtlichen Geschäften das Feld bebauen, weben u. s. w. sollte; du wirst dich überzeugen, daß er entweder ein schlechter Lehrer, oder ein schlechter Arbeiter im Nebenberufe, oder wenn er für keines besondere Neigung hätte, für beide untauglich werden müßte.

Indessen ist ein anerkannter Uebelstand im Schulwesen, der dieser Absicht nicht allenthalben Eingang verschaffen wird: Es ist die Verkürzung der Sommerschulzeit in den Landschulen. Hier könnte der Lehrer eine geraume Zeit für den Nebenberuf erübrigen; was aber dann in seiner Schule herauskommt, läßt sich leicht finden. Wenn beim Schulwesen etwas Tüchtiges geleistet werden soll, muß der Lehrer alle seine Zeit seinem Berufe widmen, kann also keinen Nebenberuf treiben. Zum Beweise hiefür führe ich eine Stelle aus Stephanis Schulsfreund II. Bdchn. an. Er sagt auf Seite 99: „Im Landtage von Sachsen-Weimar wurde geäußert, man müsse die Lehrer auf Nebendienste verweisen. Letzteres vermuthlich darum, damit sie keine Zeit haben, die Menschen besser zu bilden.“ Aber die Ehehälfte mag doch glätten, nähen, stricken u. s. w., das allerdings; denn jede Hausmutter in den Familien des Mittelstandes muß es thun, um so mehr die Frau des Lehrers, dessen Hauswesen eben im musterhaftem Stande sich zeigen sollte. Von Weben und andern Arbeitslieferungen über das eigene Hauswesen hinaus möchte ich jedoch mit Sicherheit nicht reden, sind die Lehrer doch nicht selten reichlich mit Kindern gesegnet. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß sich die Frau des Lehrers noch einen besondern segensvollen Wirkungskreis errichte; sie sollte nämlich, wo nicht bereits Arbeitsschulen im Leben sind, Kindern Unterricht in weiblichen Arbeiten geben, daß die Mädchen schon als Jungfrauen im Hauswesen kräftige Gehülfen, später als Gattinnen recht gute Haushälterinnen würden.

Nehmen wir die Lehrerbefoldung in unserm Staate vor uns, so finden wir viele unter 160 fl. Diese Stellen werden in der Regel durch Anfänger besetzt, die meistentheils noch schuldige Studienkosten zu ersetzen haben. Wie nun, wenn ihnen eine Stelle angewiesen wird, auf der sie nicht einmal ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen können. In gleichen Verhältnissen stehen die Schulen, an denen verheirathete Lehrer wirken. Hierin wird und soll der Staat abhelfen, indem er auf irgend eine Weise die Befoldungen erhöht, bis sie mit den nothwendigern Bedürfnissen des Lehrers im Einklange stehen. Daß unser Staat allmählig diesem Zwecke näher rücken will, davon haben wir erst vor einigen Monaten wieder einen schönen Beweis erhalten: einstimmig beschloß der große Rath die Erhöhung der Zulage an die Lehrerbefoldungen zweiter Klasse.

Laßt uns liebe Amtsbrüder, durch immer regere Thätigkeit der höchsten Landesbehörde innigen Dank zollen, für die edeln Gesinnungen, mit dem sie das Unterrichtswesen im Allgemeinen und das Volksschulwesen ins Besondere gehoben hat. Es sei dieß, verehrteste Mitglieder dieser Versammlung, für uns Alle ein neuer Antrieb, die wahre Veredlung der geistigen und gemüthlichen Kräfte des Menschen uns zum Lebensziel zu machen, nach dem wir getreu und unverrückt ringen. Des großen Schöpfers Segen wird liebevoll unser Wirken krönen. Es geschehe so!